

## 181.412

### **Verordnung für die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren WEA**

(vom 25. November 2004)

*Die Konkordatskonferenz,*

gestützt auf Art. 5 lit. i und Art. 16 lit. c des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002,

*beschliesst:*

#### **I. Grundsätzliches**

§ 1. Die Konkordatskirchen bieten ein Programm für die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten fünf Jahren ihrer beruflichen Tätigkeit an (nachstehend: WEA-Pflichtige), ungeachtet ihres Anstellungsmodus und ihres Beschäftigungsgrades.

§ 2. Grundlage für die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WEA) bildet Art. 1 lit. d des Konkordats:

«Art. 1: Die an diesem Konkordat beteiligten, dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) angehörenden evangelisch-reformierten Landeskirchen (Konkordatskirchen) bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihr Bestreben (...),

d) die Grundlagen für eine die Amtsführung begleitende Weiterbildung in den ersten Amtsjahren zu schaffen.»

§ 3. Die Konkordatskirchen verpflichten sich, die nachstehend formulierten WEA-Richtlinien einzuhalten und die WEA-Pflichtigen anzuhalten, diesen nachzukommen. Allenfalls darüber hinausgehende Weiterbildungsrechte und -pflichten zu gewähren und festzulegen, ist Sache der Konkordatskirchen und ihrer Kirchgemeinden.

§ 4. Die WEA wird von den Konkordatskirchen gemeinsam mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (BE-JU-SO) durchgeführt. Für diese Kirchen gelten deren separate Regelungen bezüglich WEA.

## **II. Zielsetzungen und Konzept**

§ 5. Zielsetzungen der WEA sind:

- a) die Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse in den kirchlichen Handlungsfeldern und der Austausch von Erfahrungen in den ersten Dienstjahren unter Kolleginnen und Kollegen,
- b) die Bildung einer Berufskultur und einer professionellen Identität,
- c) der angemessene Umgang mit den neuen Herausforderungen, die mit dem gesellschaftlichen Wandel verbunden sind,
- d) die Begleitung in der Phase des Berufseinstiegs und die Befähigung zu regelmässiger Evaluation der Arbeit.

§ 6. Das WEA-Programm besteht aus Veranstaltungen in drei Elementen:

- a) individuelles Coaching am Ort, ausgehend von einer verbindlichen Themenliste zur Begleitung des Berufseinstiegs (CEA – Coaching in den ersten Amtsjahren),
- b) Fachcoaching in einer Kleingruppe zu unterschiedlichen Handlungsfeldern, bestehend aus Besuchen einer Fachperson am Ort und aus verarbeitenden Gruppensitzungen (FEA – Fachcoaching in den ersten Amtsjahren),
- c) Kurse, ausgewählt aus dem spezifischen WEA-Angebot und aus dem allgemeinen Weiterbildungsprogramm, das von den kirchlichen Weiterbildungsbeauftragten in Bern, Zürich und der Romandie zusammengestellt wird.

Einzel-, Team-, Gruppensupervision und/oder Intervision als Angebot in der allgemeinen Weiterbildung werden empfohlen, sind aber nicht Bestandteil des WEA-Programms.

§ 7. Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten fünf Amtsjahren haben an insgesamt acht Veranstaltungen teilzunehmen, wobei nicht mehr als zwei in dasselbe Kalenderjahr fallen dürfen:

- a) 1 individuelles Coaching zur Berufseinführung mit 6–8 Sitzungen (empfohlen im ersten Amtsjahr),
- b) 2–3 Fachcoachings mit je 6–8 Sitzungen,
- c) 4–5 Kurse, davon mindestens 3 aus dem spezifischen WEA-Angebot.

Die konkrete Auswahl der Veranstaltungen liegt in der Verantwortung der WEA-Pflichtigen. Ausgangspunkt für die Festlegung des individuellen WEA-Parcours bildet das Portfolio. Die einzelnen Themen können zusammen mit der Coaching-Person festgelegt werden.

## **181.412** Verordnung für die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren WEA

§ 8. Für das individuelle Coaching (CEA) zur Begleitung des Berufseinstiegs wählen die WEA-Pflichtigen eine akkreditierte Coaching-Person aus dem Verzeichnis im WEA-Programm aus. Der Inhalt der Gespräche wird von der folgenden verbindlichen Themenliste bestimmt:

- a) Weiterentwicklung der theologischen Existenz in Auseinandersetzung mit Berufserfahrung,
- b) Die Kirchgemeinde/Arbeitsstelle und meine Person (Auseinandersetzung mit Traditionen, Werten und Strukturen),
- c) Zusammenarbeit mit Behörden, Mitarbeitenden, Kolleginnen/Kollegen, Freiwilligen und einer weiteren Öffentlichkeit,
- d) Reflexion der Kommunikationsgestaltung,
- e) Balance zwischen Arbeits- und Privatbereich,
- f) Herausbildung und Förderung der professionellen Identität und einer Berufskultur,
- g) Evaluierung der eigenen Arbeit,
- h) Planung von Fachcoaching und Kursbelegung.

§ 9. Für das Fachcoaching (FEA) wählen die WEA-Pflichtigen jeweils eine Fachperson aus dem WEA-Programm für folgende Handlungsfelder aus:

- a) Seelsorge,
- b) Gottesdienst/Liturgie,
- c) Unterricht/Bildung (schulischer/kirchlicher Unterricht, erwachsenenbildnerische Tätigkeit, Arbeit mit alters- und themenspezifischen Gruppen etc.),
- d) Gemeindeleitung/Kybernetik (Leitungsarbeit, Gemeindeaufbau, Repräsentation, Administration etc.),
- e) Kasualien,
- f) Neue Arbeitsfelder.

### **III. Programmverantwortung und Qualitätssicherung**

§ 10. Die Verantwortung für das WEA-Programm liegt bei den Beauftragten für die kirchliche Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Beauftragte). Sie werden unterstützt durch das WEA-Sekretariat.

§ 11. Die Beauftragten führen regelmässig Einführungsveranstaltungen und spezifische Ausbildungen für die CEA- und FEA- sowie für die Leitungs-Personen der spezifischen WEA-Kurse durch. Die Coaching-Personen (CEA) nehmen regelmässig an Intervisionen teil.

§ 12. Die Beauftragten beraten in der Regel einmal jährlich mit einer aus Kursleitenden, Coaching-Personen, Absolventinnen/Absolventen der WEA und externen Fachpersonen zusammengesetzten Begleitgruppe das kurz- und mittelfristige Programmangebot und stellen sicher, dass dessen Qualität den Erfordernissen der pfarrdienstlichen Tätigkeit und den Bedürfnissen der Konkordatskirchen entspricht.

§ 13. Die Konkordatskirchen und die Reformierten Kirchen BE-JU-SO sorgen für die Bekanntmachung des Programms und dessen Besuch. Sie weisen insbesondere die lokalen Kirchenbehörden an, die Teilnahme an der WEA der Pfarrerinnen und Pfarrer zu fördern und zu unterstützen.

#### **IV. Besuchspflicht**

§ 14. Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten fünf Amtsjahren haben die in § 7 umschriebene WEA-Besuchspflicht zu erfüllen und gegenüber der jeweiligen Konkordatskirche nachzuweisen.

Die Beauftragten bestätigen die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen gegenüber den WEA-Pflichtigen.

§ 15. Die Besuchspflicht für die WEA beginnt mit der Aufnahme der Pfarrtätigkeit in einer Konkordatskirche (feste oder befristete Anstellung).

§ 16. Die Beauftragten haben das Recht, auf Gesuch hin die Besuchspflicht von Teilzeitarbeitenden oder auf Grund von persönlichen Umständen (Auslandaufenthalt, Mutterschaft/Vaterschaft, Familienpause, Arbeitslosigkeit, sporadische Stellvertretungseinsätze etc.) im Einvernehmen mit den Betroffenen und der jeweiligen Konkordatskirche vorübergehend zu sistieren und die Berechtigungszeit zur Nutzung des WEA-Programms entsprechend zu verlängern.

§ 17. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus dem Ausland kommen oder welche über eine kantonale Wahlfähigkeit verfügen, gilt die gleiche Regelung.

## **181.412** Verordnung für die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren WEA

### **V. Finanzierung**

§ 18. Von den Kosten für das individuelle Coaching (CEA), für Fachcoachings (FEA) und für Kurse geht je ein Anteil zu Lasten der Konkordatsrechnung; die Höhe dieser Anteile wird jährlich von der Konkordatskonferenz festgesetzt.

Die verbleibenden Kosten pro Veranstaltung werden den WEA-Pflichtigen in Rechnung gestellt. Allfällige Subventionen sind Sache der einzelnen Konkordatskirchen und/oder deren Kirchgemeinden.

§ 19. Die finanziellen Regelungen zwischen den Konkordatskirchen und den Reformierten Kirchen BE-JU-SO und der Conférence des Eglises protestantes de la Suisse Romande (CER) sind in speziellen Kooperationsverträgen festgelegt.

### **VI. Besonderheiten**

§ 20. Eine jährlich festgelegte Zahl von Fachcoachings oder Kursen wird von den theologischen Fakultäten Basel und Zürich übernommen. Die Absprache erfolgt durch die Beauftragten.

### **VII. Schlussbestimmung**

§ 21. Die vorliegende Verordnung wurde von der Konkordatskonferenz am 25. November 2004 genehmigt.

Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen der Konkordatskonferenz

Der Präsident:

Ruedi Reich

Der Sekretär:

Hans Strub